

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 43.) haben sich die Kandidaten bei dem Vorstehenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

§. 5.

Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

- I. die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische,
- II. die chirurgische und ophthalmiatriische,
- III. die medizinische,
- IV. die geburts-hülffliche und gynäkologische,
- V. die mündliche Schlußprüfung.

Prüfungs-
Abschnitte.

Diese Prüfungen haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihenfolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

§. 6.

Die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung wird von drei Mitgliedern der Examinations-Kommission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie beziehungsweise pathologische Anatomie zu ihrem Spezialfach gemacht haben.

I. Anatomisch-
physiologische
und patholo-
gisch-anatomi-
sche Prüfung.

§. 7.

Die Prüfung zerfällt in drei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B. den physiologischen, C. den anatomisch-pathologischen Theil und kann in vier Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen, einer auf den physiologischen und einer auf den pathologisch-anatomischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Kandidaten zugleich examinirt werden.

§. 8.

A. In dem anatomischen Theile der Prüfung hat der Kandidat in einem Termine

- a) eine osteologische und eine splanchnologische Aufgabe durchs Loos zu ziehen und sofort ex tempore an ihm zur Demonstration vorgelegten Präparaten abzuhandeln.

Alljährlich bei Beginn der Prüfungsperiode werden Behufs der Loosziehung durch die Examinations-Kommission je 12—15 osteologische und splanchnologische Aufgaben bestimmt.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu Prüfenden alternirend verfahren werden kann.